

prio.swiss, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Per E-Mail an:

- gever@bag.admin.ch
- tarife-grundlagen@bag.admin.ch
- Online-Tool «Consultations»

Bern, 1. Mai 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) (Kosten- und Qualitätsziele); Stellungnahme prio.swiss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zur erwähnten KVV-Änderung teilzunehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

- Die Kostenziele sollten dem EDI als Radar für die Kostenentwicklung dienen. Es bleibt abzuwarten, ob mit den Kosten- und Qualitätsziele das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) eingedämmt werden kann. Die Herleitung von Vierjahres-Kostenzielen ist aufgrund der Prognoseunsicherheit mit grossen Herausforderungen verbunden. Es ist daher sinnvoll zu prüfen, Kostenziele im Rahmen von Bandbreiten festzulegen. Es ist zudem darauf zu achten, dass es zu keinen Rationierungen kommen darf und sich der bürokratische Mehraufwand in engen Grenzen halten soll.
- Es sind keine Massnahmen im Sinne von Sanktionen bei Nichterreicherung der Kosten- und Qualitätsziel vorgesehen. Der Gesetzgeber hat dies explizit nicht vorgesehen. Die Eidgenössische Kommission für das Kosten- und Qualitätsmonitoring (EKKQ) gibt Empfehlungen zur Kostenentwicklung und zu kostendämpfenden Massnahmen ab. Trotz der einschränkenden gesetzlichen Vorgaben ist von einer gewissen Wirkung auszugehen, die die Kommission entsprechend nutzen soll. Das BAG sollte daher verpflichtet werden, nach Festlegung der ersten Kostenziele eine Wirkungs-Evaluation vorzunehmen.
- Die vorgesehenen Kostengruppen zur Festlegung der Kostenziele unterstützt prio.swiss grundsätzlich, auch wenn nicht alle Kostengruppen berücksichtigt werden. Gemäss erläuterndem Bericht ist die Aufzählung nicht abschliessend, so dass weitere Kostengruppen je nach Kostenentwicklung hinzugenommen werden können. Aus Sicht von prio.swiss sollten möglichst alle Kostengruppen (wie bspw. Labore oder die Physiotherapie) und zumindest die grossen Amtstarife berücksichtigt werden. Des Weiteren verweisen wir auf mögliche Doppelspurigkeiten einerseits mit

Art. 58 KVG (Qualität) und andererseits mit dem in den Tarifverträgen umzusetzenden gemeinsamen Monitoring der Mengen- und Kostenentwicklung mit Korrekturmassnahmen bei nicht erklär-
baren Entwicklungen (Art. 47c KVG). Die vorgesehene Koordination gemäss dem erläuternden
Bericht bei den Qualitätszielen ist zentral. Für die Umsetzung der Kosten- und Qualitätsziele soll-
ten soweit möglich bestehende Instrumente und Daten genutzt werden. Neue Strukturen sind
nur in Bereichen notwendig, in denen noch keine geeigneten Instrumente existieren. Ebenso
sollten soweit möglich Synergien zwischen den bestehenden Kommissionen bzw. Gremien und
der neuen EKKQ genutzt werden.

- Aus Sicht von prio.swiss ist es nicht nachvollziehbar, warum sich die Verordnungsänderungen
ausschliesslich auf die Pauschalen im stationären Bereich (DRG) bezieht, obwohl im neuen
Arzttarif auch vermehrt ambulante Pauschalen vorgesehen sind.

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	I.		
	Die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:		
	<p><u>Ersatz eines Ausdrucks</u> Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «des Gesetzes» ersetzt durch «KVG», wo er dieses Gesetz bezeichnet.</p>		
	<p><u>Ingress</u> gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), auf Artikel 96 des Bundesgesetzes vom 18. März 19943 über die Krankenversicherung (KVG), auf Artikel 82 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 20004 (HMG)</p>		

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p>und</p> <p>auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 19975 (RVOG),</p>		
<p>Art. 28 Daten der Versicherer</p> <p>1 Die Versicherer müssen dem BAG zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a–c KVG regelmässig pro versicherte Person folgende Daten weitergeben:</p> <p>⁶ Zur Aufwandminderung kann das BAG die Daten nach Absatz 1 mit anderen Datenquellen verknüpfen, sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a–c KVG erforderlich ist. Zur Erfüllung weiterer Aufgaben darf es die Daten nach Absatz 1 nur mit anderen Datenquellen verknüpfen, wenn die Daten anonymisiert wurden.</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 6</p> <p>¹ Die Versicherer müssen dem BAG zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 <u>Buchstaben a–e</u> KVG regelmässig pro versicherte Person folgende Daten weitergeben:</p> <p>⁶ Zur Aufwandminderung kann das BAG die Daten nach Absatz 1 mit anderen Datenquellen verknüpfen, sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 <u>Buchstaben a–e KVG</u> erforderlich ist. Zur Erfüllung weiterer Aufgaben darf es die Daten nach Absatz 1 nur mit anderen Datenquellen verknüpfen, wenn die Daten anonymisiert wurden.</p>	<p>¹ Die Versicherer müssen dem BAG zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 <u>Buchstaben a–e</u> KVG regelmässig pro versicherte Person-folgende Daten weitergeben:</p> <p>⁶ Zur Aufwandminderung kann das BAG die Daten nach Absatz 1 mit anderen Datenquellen verknüpfen, sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 <u>Buchstaben a–e KVG</u> erforderlich ist <u>und die Anonymität der versicherten Person gewahrt bleibt</u>. Zur Erfüllung weiterer Aufgaben darf es die Daten</p>	<p>Es ist sinnvoll, dass der Bund diejenigen Daten erhält, die er benötigt, um die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistungen zu verbessern. Allerdings sollen aggregierte Daten verwendet werden und nur in ganz wenigen und begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden.</p> <p>Eine Ergänzung der Absätze 1 und 6 um die Buchstaben d und e gemäss Art. 21 Abs. 2 KVG ergänzt die Verordnung um die angepassten gesetzlichen Vorgaben und ist folgerichtig.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
		nach Absatz 1 nur mit anderen Datenquellen verknüpfen, wenn die Daten anonymisiert wurden.	
	3. Kapitel: Tarife und Preise		
	1. Abschnitt: Tarifgestaltung und Fallbeitrag		
<p>Art. 59c Tarifgestaltung</p> <p>¹ Die Genehmigungsbehörde im Sinne von Artikel 46 Absatz 4 des Gesetzes prüft, ob der Tarifvertrag namentlich folgenden Grundsätzen entspricht:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken. Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken. Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen. <p>² Die Vertragsparteien müssen die Tarife regelmässig überprüfen und anpassen, wenn die Erfüllung der</p>	<p><u>Art. 59c Grundsätze für Tarifverträge</u></p> <p>¹ <u>Tarifverträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Ihr Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken. Ihr Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken. Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen. <p>² <u>Tarifverträge, die eine Tarifstruktur enthalten, müssen zudem folgenden Grundsätzen entsprechen:</u></p>	<ol style="list-style-type: none"> Ihr Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der <u>tarifierten Leistungen</u> decken. <u>Nicht eindeutig zuordenbare Kosten können mit einem Intransparenz-Abzug versehen werden.</u> 	<p>Es gibt viele zwar ausgewiesene Kosten, deren Transparenz aber zweifelhaft ist.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
<p>Grundsätze nach Absatz 1 Buchstaben a und b nicht mehr gewährleistet ist. Die zuständigen Behörden sind über die Resultate der Überprüfungen zu informieren.</p> <p>³ Die zuständige Behörde wendet die Absätze 1 und 2 bei Tariffestsetzungen nach den Artikeln 43 Absatz 5, 47 oder 48 des Gesetzes sinngemäss an.</p>	<p>a. <u>Sie sind von Parteien zu vereinbaren, die für die von ihnen betroffenen Leistungserbringer und Versicherer repräsentativ sind.</u></p> <p>b. <u>Sie beruhen auf einem kohärenten Tarifmodell und stützen sich auf wirtschaftliche Kriterien.</u></p> <p>³ <u>Die Anwendungsmodalitäten der Tarifstrukturen müssen Bestandteil der Tarifverträge bilden.</u></p>		<p>Zu a: prio.swiss begrüsst die Aufnahme der Repräsentativität.</p>
	<p><u>Art. 59c^{bis} Grundsätze für leistungsbezogene Pauschalen</u></p> <p><u>Der Bezug zur Leistung nach Artikel 49 Absatz 1 KVG ist so herzustellen, dass der Tarif nach Art und Intensität der Leistung differenziert wird. Pauschaltarife sind nach Art und Intensität der Leistung zu differenzieren.</u></p>		

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p><u>Art. 59c^{ter} Inhalt des Genehmigungsgesuchs für Tarifverträge an den Bundesrat</u></p> <p><u>¹ Ist nach den Artikeln 43 Absatz 5, 46 Absatz 4 oder 49 Absatz 2 KVG der Bundesrat für die Genehmigung des Tarifvertrags zuständig, so muss das Genehmigungsgesuch von allen Vertragsparteien unterzeichnet sein und namentlich folgende Unterlagen und Angaben enthalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>ein Exemplar des Tarifvertrags unterzeichnet von allen Vertragsparteien;</u> b. <u>die Erläuterungen zum übermittelten Vertrag;</u> c. <u>gegebenenfalls die Schreiben an die Organisationen, welche die Interessen der Versicherten auf kantonaler oder auf Bundesebene vertreten, und deren Stellungnahmen nach Artikel 43 Absatz 4 KVG;</u> 		<p>Grundsätzlich einverstanden, Präzisierungsvorschlag bei Bst. f</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p>d. <u>die Berechnungsgrundlagen und die Berechnungsmethode des Tarifs;</u></p> <p>e. <u>die Schätzung der Auswirkungen der Anwendung des Tarifs auf das Leistungsvolumen und auf die Kosten;</u></p> <p>f. <u>eine ausführliche Beschreibung des nach Artikel 47c KVG einzurichtenden Monitorings.</u></p> <p>² <u>Für leistungsbezogene Pauschalen muss die Schätzung nach Absatz 1 Buchstabe e die Kosten für sämtliche nach Artikel 49 Absatz 1 KVG geregelten Bereiche umfassen, einschliesslich der vor- und nachgelagerten Bereiche.</u></p> <p>³ <u>Im Falle eines auf einem Patienten-Klassifikationssystem vom Typus DRG (Diagnosis Related Groups) basierenden leistungsbezogenen Vergütungsmodells muss der Tarifvertrag zusätzlich das Kodierungshandbuch sowie ein Konzept zur Kodierrevision enthalten.</u></p>	<p><u>f. die Regelung des Monitorings der Entwicklung der Mengen, Volumen und Kosten sowie der Korrekturnassnahmen nach Artikel 47c KVG.</u></p>	<p>Bst. f. soll sich an das Wording gemäss Art. 47c KVG orientieren.</p> <p>Es ist zu präzisieren, was unter «vor- und nachgelagerten Bereiche» konkret gemeint ist.</p> <p>Der Vorschlag entspricht im DRG-Bereich der heutigen Praxis. Unklar ist, wie sich dies auf den ambulanten Bereich (Stichwort neuer Arzttarif inkl. ambulante Pauschalen) auswirken würde.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p><u>Art. 59c^{quater} Aufgaben der Genehmigungsbehörde</u></p> <p><u>¹ Die Genehmigungsbehörde im Sinne von Artikel 46 Absatz 4 KVG prüft, ob der Tarifvertrag den Grundsätzen nach Artikel 59c Absatz 1 entspricht. Obliegt die Genehmigung dem Bundesrat, so prüft dieser zusätzlich, ob der Vertrag den Grundsätzen nach den Artikeln 59c Absätze 2 und 3 und 59c^{bis} entspricht.</u></p> <p><u>² Setzt die zuständige Behörde die Tarife fest, so wendet sie die Grundsätze nach Artikel 59c Absatz 1 an. Obliegt die Genehmigung dem Bundesrat, so wendet dieser zusätzlich die Artikel 59c Absätze 2 und 3 und 59c^{bis} sinngemäss an.</u></p>		
<p>Art. 59d Leistungsbezogene Pauschalen</p>	<p><u>Art. 59d Überprüfungs- und Anpassungspflichten</u></p>		

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
<p>¹ Die Tarifpartner müssen dem Bundesrat nach den Artikeln 46 Absatz 4 und 49 Absatz 2 des Gesetzes den Tarifvertrag zur Genehmigung unterbreiten. Der Tarifvertrag muss die einheitliche Tarifstruktur und die Anwendungsmodalitäten des Tarifs beinhalten. Zusammen mit dem Gesuch um Genehmigung müssen namentlich folgende Unterlagen eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Berechnungsgrundlagen und Berechnungsmethode; b. die Instrumente und Mechanismen zur Gewährleistung der Qualität der Leistungen im Rahmen der Tarifierstellung; c. die Schätzungen über die Auswirkungen der Anwendung des Tarifs auf das Leistungsvolumen und auf die Kosten für sämtliche nach Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes geregelten Bereiche, einschliesslich der vor- und nachgelagerten Bereiche. 	<p>¹ <u>Die Tarifpartner müssen regelmässig überprüfen, ob die Tarife die Grundsätze der Artikel 59c und 59c^{bis}, soweit anwendbar, erfüllen.</u></p> <p>² <u>Sie informieren die zuständigen Behörden über die Resultate dieser Überprüfungen.</u></p> <p>³ <u>Sie nehmen nötige Anpassungen vor und unterbreiten sie der zuständigen Behörde zur Genehmigung.</u></p>		

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
<p>² Im Falle eines auf einem Patienten-Klassifikationssystem vom Typus DRG (Diagnosis Related Groups) basierenden leistungsbezogenen Vergütungsmodells muss der Tarifvertrag zusätzlich das Kodierungshandbuch sowie ein Konzept zur Kodierrevision enthalten. Dem Gesuch um Genehmigung beizulegen sind ergänzende Unterlagen über die Anforderungen, die die Spitäler erfüllen müssen, damit sie bei der Erarbeitung der Tarifstruktur einbezogen werden können.</p> <p>³ Die Tarifpartner müssen dem Bundesrat die Anpassungen des Tarifvertrags, namentlich jene der Tarifstruktur oder der Anwendungsmodalitäten, zur Genehmigung unterbreiten.</p> <p>⁴ Der Bezug zur Leistung, der nach Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes herzustellen ist, muss eine Differenzierung des Tarifes nach Art und Intensität der Leistung erlauben.</p>			

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p>Gliederungstitel vor Art. 59f 1a. Abschnitt Datenbekanntgabe</p>		
	<p>Gliederungstitel nach Art. 75 3a. Kapitel Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung</p>		
	<p>1. Abschnitt Kostenziele</p>		
	<p><u>Art. 75a Gesamtziele</u></p> <p><u>¹ Zur Festlegung der für die gesamten Kosten geltenden Kostenziele für die Leistungen (Art. 54 und 54a KVG) gehen der Bundesrat und die Kantone von den notwendigen Kosten zur Deckung des medizinischen Bedarfs in der Art und Weise einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen gesundheitlichen Versorgung zu möglichst günstigen Kosten aus.</u></p> <p><u>² Sie berücksichtigen namentlich:</u></p> <p>a. <u>die Entwicklung der Morbidität;</u></p> <p>b. <u>den medizinisch-technischen Fortschritt;</u></p>		<p>Die Einführung von neuen Begriffen wie insbesondere „notwendige Kosten“ zur Deckung (...), «medizinischer Bedarf» und «qualitativ hochstehend und zweckmässig» ist nicht nachvollziehbar. Aus Sicht von prio.swiss ist unklar, warum neue Begrifflichkeiten verwendet werden sollen.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird von möglichst günstigen Kosten gesprochen. Weitere Formulierung finden sich im Gesetz/Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 32 KVG: wirksam, zweckmässig, wirtschaftlich • Art. 49 Abs.6 KVV: Ausrichtung am effizienten Leistungserbringer

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p>c. <u>die wirtschaftliche Entwicklung und die Lohn- und Preisentwicklung;</u></p> <p>d. <u>das Effizienzpotenzial.</u></p> <p>³ <u>Der Bundesrat koordiniert die Kostenziele mit den Qualitätszielen nach Artikel 58 KVG.</u></p>	<p>⁴ Für die Kostenziele kann der Bundesrat Bandbreiten festlegen.</p>	<p>d) prio.swiss ist mit der Aufnahme des Effizienzpotentials grundsätzlich einverstanden. Der Begriff „Effizienzpotential“ ist klar zu definieren auch im Sinne einer vernünftigen Operationalisierung.</p> <p>Mit der Festlegung einer Bandbreite können übermässige Kostensteigerungen besser abgedeckt werden, da diese nicht jährlich angepasst werden können. Generell ist festzuhalten, dass die Fixierung von Vierjahres-Zielen kaum praktikabel und mit vielen Ungewissheiten verbunden ist.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p><u>Art. 75b Ziele für die Kosten-</u> <u>gruppen</u></p> <p><u>Der Bundesrat legt Kostenziele na-</u> <u>mentlich in folgenden Kostengrup-</u> <u>pen fest:</u></p> <p>a. <u>stationäre Behandlungen;</u> b. <u>ambulante Behandlungen im Spi-</u> <u>tal;</u> c. <u>ambulante Behandlungen durch</u> <u>Ärzte und Ärztinnen ausserhalb</u> <u>des Spitals;</u> d. <u>Arzneimittel;</u> e. <u>Pflege im Pflegeheim oder zu</u> <u>Hause.</u></p>	<p>f. <u>Laboratorien</u> g. <u>Physiotherapie</u></p>	<p>Da Labore und Physiotherapie ver- ordnete Leistungen sind, sollen diese ebenfalls berücksichtigt werden.</p>
<p>MEG/PGU</p>	<p>2. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für das Kosten- und Qualitätsmonitoring in der obli- gatorischen Krankenpflegever- sicherung</p>		
	<p><u>Art. 75c Mitglieder</u></p>		<p>Das Mitwirken von wissenschaftli- chen Expertinnen und Experten ist durchaus zu begrüßen. Weder aus dem Vernehmlassungstext noch aus</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p>¹ <u>Der Bundesrat wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für das Kosten- und Qualitätsmonitoring in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.</u></p> <p>² <u>Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern; davon vertritt respektive vertreten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>eine Person die Leistungserbringer;</u> b. <u>eine Person die Kantone;</u> c. <u>eine Person die Versicherer;</u> d. <u>eine Person die Versicherten;</u> e. <u>eine Person die Eidgenössische Qualitätskommission;</u> f. <u>drei Personen die Wissenschaft.</u> 	<p>a1. <u>eine Person die ambulanten Leistungserbringer</u></p> <p>a2. <u>eine Person die stationären Leistungserbringer</u></p> <p>b....</p> <p>c. <u>Zwei Personen die Versicherer</u></p> <p>d.....</p> <p>e.....</p> <p>f.</p>	<p>den Erläuterungen geht hervor, um welche Art von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler es sich handeln soll.</p> <p>Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass diese mit drei Sitzen in der Kommission vertreten sind. Für die Definition von Kostenzielen sind insbesondere die Versicherer wie auch Leistungserbringer wichtig und besitzen ein vertieftes Fachwissen, damit Kostenziele auch umsetzbar und messbar werden.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, bei der Zusammensetzung eine Anpassung vorzunehmen: zwei Versicherervertreter sowie zwei Vertreter der Leistungserbringer zu bestellen. Seitens Leistungserbringer ist dabei wichtig, dass der ambulante wie auch stationäre Bereich durch je eine Person vertreten wird.</p> <p>Auch wenn dadurch die Kommission aus 10 Mitgliedern besteht, wird diese erfahrungsgemäss weiterhin ausreichend effizient handeln und rasch eingreifen können.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p>³ Die Mitglieder der Kommission <u>müssen über grosse Fachkompetenzen im Bereich der Kosten der Leistungserbringung, ein grosses Wissen im Kostenmanagement sowie gute Kenntnisse des schweizerischen Gesundheits- und Sozialversicherungssystems verfügen.</u></p>	<p>³ Die Mitglieder der Kommission müssen über grosse Fachkompetenzen im Bereich der Kosten der Leistungserbringung, ein grosses Wissen im Kostenmanagement sowie gute Kenntnisse <u>in der Ökonometrie</u> und des schweizerischen Gesundheits- und Sozialversicherungssystems verfügen.</p>	<p>Auch könnte geprüft werden, ob die neue Kommission auch aus Vertretern von bestehenden Kommissionen zusammengesetzt werden könnte. So könnten Synergien zwischen den bestehenden Kommissionen optimal genutzt werden.</p> <p>Mit Absatz drei wird gewährleistet, dass die Einsitz nehmenden Personen eine hohe Fachkompetenz im Bereich der Kosten- und Datenmanagement inkl. Statistik im Gesundheitswesen haben sollten- unabhängig davon, ob sie bspw. die Versicherten oder die Leistungserbringer vertreten.</p>
	<p><u>Art. 75d Aufgaben und Kompetenzen</u></p> <p>¹ Die Kommission gibt Empfehlungen ab zur Kostenentwicklung und den zu deren Eindämmung zu treffenden Massnahmen.</p> <p>² Sie hat namentlich folgende Aufgaben:</p>		<p>Die Kommission hat keine Entscheidungsbefugnis, was nachvollziehbar ist. Dennoch werden ihr Arbeiten namentlich in der Überwachung der Kosten übertragen, die einen gewissen Handlungsspielraum und insbesondere Ressourcen benötigen. Es geht weder aus den Ausführungen in den Erläuterungen noch aus dem Verordnungstext hervor, mit</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p>² Das BAG führt das Sekretariat der <u>Kommission</u>.</p>		
	<p><u>Art. 75f Koordination mit der Eidgenössischen Qualitätskommission</u></p> <p>¹ Die Kommission stützt sich für das <u>Qualitätsmonitoring auf die Arbeiten der Eidgenössischen Qualitätskommission</u>.</p> <p>² Sie koordiniert ihre Arbeiten mit <u>der Eidgenössischen Qualitätskommission</u>.</p>		<p>Die Koordination mit der Qualitätskommission wird begrüsst und als wichtig erachtet. Mit der Einsitznahme eines Mitglieds der Qualitätskommission ist diese auch gewährleistet.</p> <p>Zu prüfen ist, ob ein Mitglied der EKKQ in der EQK Einsitz nehmen, um das Gegenrecht zu gewährleisten.</p>
	<p>II.</p>		
	<p>Anhang 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Ziff. 1.1, zusätzlicher Eintrag unter «EDI»</i></p> <p><u>Zu-</u> <u>Ausserparlamentarische</u> <u>stän-</u> <u>Kommission</u> <u>diges</u></p>		

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p><u>De-</u> <u>parte-</u> <u>ment</u> <u>t</u> EDI</p> <p>... Eidgenössische Kommission für das Kosten- und Qualitätsmonitoring in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung</p>		
	<p><u>III.</u></p>		
	<p>Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.</p>		

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

prio.swiss



Marco Romano
Stv. Direktor
Leiter Gesundheitspolitik und Public Affairs



Philippe Gubler
Projektleiter Gesundheitspolitik

Für Rückfragen: Philippe Gubler
Direktwahl: 058 521 26 09
philippe.gubler@prio.swiss.